

RS Vwgh 1998/7/21 98/14/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/20 94/13/0266 1

Stammrechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, die Aussetzung der Einhebung gem§ 212a BAO wegen Erhebung einer Bescheidbeschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über den Zeitpunkt der Erlassung der jeweiligen, das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung hinaus auszudehnen (Hinweis E 30.6.1994, 94/15/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140101.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at